

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltplan der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	23.06.2015

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2015 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

2. Darüber hinaus beauftragt der Rat die Verwaltung wie folgt:

- a) Spielplätze

Der Ansatz für das Jahr 2015 ist auskömmlich. Die Verwaltung wird beauftragt, in den Folgejahren den ursprünglichen Ansatz einzuplanen.

- b) VfJ/TAS

Die Verwaltung wird beauftragt noch in 2015 ein Konzept vorzulegen, das unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielstellung des VfJ/TAS eine auskömmliche Finanzierung und Entschuldung beinhaltet.

- c) Übertragung der Bewirtschaftung der Schulschwimmbäder an KölnBäder GmbH

Die in 2015 vorhandenen Restmittel i. H. v. 90.000 € reichen als Anschubfinanzierung in 2015 aus.

Die Verwaltung wird beauftragt ab 2016 ff Mittel i. H. v. 350.000 € einzuplanen.

- d) Stadtentwicklung (Teilplan 0901) - Zuständigkeitsbereich -61-

Die Verwaltung wird gebeten für die Jahre 2016 ff in den jew. Hpl.-Entwurf im Teilplan 0901 – Stadtplanung für eine sachgerechte Mittelbereitstellung zu sorgen (bzw. eine alternative Finanzierung vorzusehen), insbesondere für die Projekte:

1. Mülheim-Süd,
2. Parkstadt-Süd,
3. Porz-Mitte,
4. Deutzer Hafen,
5. Linkes Rheinufer zwischen Hohenzollern- und Zoobrücke (Masterplan Innenstadt),
6. Referenzstrecke Hansaring (Masterplan Innenstadt),
7. Ebertplatz (Masterplan Innenstadt),
8. Aufwendungen B-Plan-Verfahren (Mittelerhöhung).
9. Umgestaltung Ehrenstraße
10. Umgestaltung Komödienstraße (Masterplan Innenstadt)

e) Stadtentwicklung (Teilplan 0902), Zuständigkeitsbereich -15-:

Die Verwaltung muss gewährleisten,

1. dass auch ab 2016 ein ausreichendes Städtebauförderbudget eingeplant wird (2016: 3 Mio. €, 2017: 7 Mio. €, 2018: 10 Mio. €);
2. dass auch ab 2016 folgende Projekte im Teilplan 0902 – Stadtentwicklung mit ausreichenden Kofinanzierungsmitteln auch für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung hinterlegt werden:
 - a) Soziale-Stadt-Projekte (inkl. Soz. Stadt Lindweiler), EFRE/ESF-Projekt „starke Veedel – starkes Köln“ (inkl. Erstellung integrierter Handlungskonzepte für Chorweiler und Porz),
 - b) ESIE/Parkstadt Süd (Erarbeitung Sanierungssatzung einschl. IHK),
 - c) Gutachtenkosten wg. Regionalplanaufstellung,
 - d) Umsetzung StEK Wohnen,
 - e) Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts,
 - f) Mikrozensus/Optimierung Melderegister,
 - g) Stadtentwicklungskonzept Mobilität,
 - h) Konzept Strategische Stadtentwicklung,
 - i) Umsetzung Logistikkonzept,
 - j) Stadtentwicklungskonzept Wirtschaft
- f) ein Konzept vorzulegen, das die Stärkung und Bündelung des Fördermonitorings-/Managements zur Drittmittelinwerbung (z.B. EU-Förderkulisse) mitsamt Ressourcen beinhaltet.

Begründung

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme der FDP-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion DieLinke folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2015 gem. dem durch die Veränderungsnachweise 1 bis 5 fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.“

Außerdem hat der Finanzausschuss den Beschlussvorschlag um die in dieser Ratsvorlage unter Ziffer 2. des Beschlussvorschlages aufgeführten Aufträge erweitert.

Nach § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Als Beratungsunterlagen liegen vor:

1. der am 16.12.2014 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2015
2. die Veränderungsnachweise 1 bis 5 der Verwaltung
3. eine Aufstellung der vom Finanzausschuss über die o. a. Veränderungsnachweise hinaus empfohlenen Änderungen (Veränderungsnachweis 6)
4. die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO zum Hpl.-Entwurf 2015.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigefügt

5. die Neufassung der Haushaltssatzung 2015, in der alle Änderungen berücksichtigt sind.

Nach Fertigstellung wird weiterhin noch vorgelegt:

6. der Gesamtveränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2015, der alle Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung enthält.

Auf der Basis der jetzt vorliegenden Zahlen ergibt sich folgende Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage:

Jahr	Anfangsbestand in Mio. Euro	Entnahme in Mio. Euro	Entnahme in %	neuer Bestand in Mio. Euro
2015	5.653,7	275,0	4,86	5.378,7
2016	5.378,7	230,0	4,28	5.148,7
2017	5.148,7	194,1	3,77	4.954,6
2018	4.954,6	162,9	3,29	4.791,7

Wie bereits mehrfach ausgeführt, muss die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO ein Haushaltssicherungskonzept erstellen, wenn innerhalb des Planungszeitraums der Bestand der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5% reduziert werden soll. Diese Voraussetzungen sind zurzeit nicht gegeben. Die Differenz zum Grenzwert ist im Jahr 2015 allerdings sehr gering. Daher muss im Rahmen der Bewirtschaftung weiterhin strikt darauf geachtet werden, Aufwendungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren und so auch die Ausgangsbasis für die Folgejahre entsprechend zu verbessern.

Darüber hinaus muss es vor dem Hintergrund der Festlegungen der §§ 75 und 76 GO vorrangiges Ziel der Kommune sein, baldmöglich wieder den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. langfristig zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass unterjährig auftretende Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des städtischen Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Anlage